



Fachhochschule
Lippe und Höxter
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

32. Jahrgang – 6. Februar 2004 – Nr. 3

Gebührensatzung
der Fachhochschule Lippe und Höxter

vom 5. Februar 2004

**Gebührensatzung
der Fachhochschule Lippe und Höxter
vom 5. Februar 2004**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. 2003 S. 772) in Verbindung mit §§ 11 und 13 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz - StKFG) vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. 2003 S. 36) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 der Verordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten mit Regelabbuchung sowie über die Erhebung von Gebühren an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StKFG NW) vom 17. September 2003 (GV. NRW. 2003 S. 570) hat die Fachhochschule Lippe und Höxter folgende Satzung erlassen:

**§1
Ausfertigungsgebühren**

(1) Für die Ausfertigung von Zweitschriften werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| - Studierendenausweis | 5 Euro |
| - Gasthörerschein | 5 Euro |
| - Prüfungszeugnis | 25 Euro |
| - Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades | 25 Euro. |

(2) Die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren nach dem Hochschulbibliotheksgebührengesetz bleibt unberührt.

**§2
Verspätungsgebühren**

Für den mit einer verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung sowie für den mit einer verspäteten Zahlung der Beiträge- oder Gebühren verbundenen besonderen Verwaltungsaufwand wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben.

§3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren gemäß § 1 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung und der Gebühren nach § 2 mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.
- (2) Die Gebühren werden mit Entstehung der Gebührenpflicht fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten und Bekanntgabe

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Februar 2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 04.02.2004

Lemgo, den 5. Februar 2004

Der Rektor
der Fachhochschule Lippe und Höxter

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer